

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7510

Stuttgart, 18.07.2012

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Freie Wähler-Gemeinderatsfraktion
Datum 20.10.2011
Betreff Optimierung der Nutzung von öffentlichen Räumen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

1. Bürgerhäuser und Gemeinwesenzentren wurden vom Gemeinderat als städtische Einrichtungen geschaffen, die vorwiegend für den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen von gemeinnützigen oder förderungswürdigen Vereinen und sonstigen Organisationen mit Sitz in Stuttgart bestimmt sind.

Einige der Häuser werden zusätzlich tagsüber von der AWO mit deren Begegnungsstätten, mit Angeboten der Stuttgarter Musikschule oder der VHS genutzt.

Bei der Betrachtung der Nutzungszeiten ist zu bedenken, dass entsprechend der räumlichen Gegebenheiten eine Nutzung andere parallele Nutzungen ausschließen kann. Manche Räume können wegen Wohnungen in der direkten Nachbarschaft aus Gründen des Lärmschutzes nur bis 22.00 Uhr vergeben werden. Zeiten für die Reinigung der Räume müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Viele Angebote finden vermehrt in den Nachmittags- und Abendstunden sowie Einzel- und Großveranstaltungen eher an den Wochenenden statt.

Die Aufstellung der Nutzungen ist in Anlage 1 dargestellt.

Sofern Schul- und Schulsportanlagen zeitlich nicht für schulische Zwecke in Anspruch genommen werden, können diese auch von außerschulischen Nutzern vertraglich genutzt werden, soweit die Verwendung nicht den Belangen der Schulen widerspricht.

Daher ist eine Nutzung von Schul- und Schulsportanlagen grundsätzlich auch für Zwecke der Gemeinwesenarbeit im Rahmen der „Allgemeinen Überlassungsbestimmungen für Schul- und Schulsportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart“ möglich.

Diese Möglichkeit wird bereits heute von ganz unterschiedlichen Nutzergruppen, insbesondere Sport-, Kultur- und Bildungsorganisationen, in Anspruch genommen.

Die erst im Juni 2011 erstellte GR Drs. 405/2011 zeigt Art und Entwicklung der außerschulischen Nutzungen von Schul- und Schulsportanlagen dezidiert auf.

In den „Allgemeinen Überlassungsbestimmungen“ für Schul- und Schulsportanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart sind alle Stuttgarter Turn- und Versammlungshallen und besonders geeignete Aulen an Schulen namentlich aufgeführt. Darüber hinaus stehen die Adress- und Geodaten von allen Schulsportstätten im „Sportwegweiser Stuttgart“ (einer Informationsplattform des Sportamts) sowie in Solid online zur Verfügung.

Begegnungsstätten für Ältere und für Menschen mit Behinderung erhalten für den Betrieb der Einrichtungen jährliche städtische Zuschüsse. Die Träger der Einrichtungen sind entsprechend der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gehalten, die geförderten Räumlichkeiten außerhalb der Regelangebote, anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Ehrenamtlich geführte Begegnungsstätten ist es aufgrund fehlender Personalkapazitäten nicht möglich, die Räumlichkeiten außerhalb der Regelangebote an Dritte zu vermieten.

Wie der Anlage 2 entnommen werden kann, werden die Räumlichkeiten von unterschiedlichen Nutzergruppen in Anspruch genommen. Aufgrund der zu unterscheidenden Bevölkerungs- und Infrastruktur der Stadtbezirke ist ein direkter Vergleich der Begegnungsstätten nicht möglich.

2. Nutzungswünsche für die Bürgerhäuser und Gemeinwesenzentren werden nach Möglichkeit immer erfüllt.

Nutzungswünsche, die bei einem Bürgerhaus oder Gemeinwesenzentrum aus Zeitgründen nicht erfüllt werden können, werden üblicherweise an die benachbarten oder andere Einrichtungen weitervermittelt.

3. Wie in der Zwischennachricht mitgeteilt, liegen über die nichtstädtischen Räume keine Daten vor.

4. Siehe unter Punkt 2. Mögliche Synergieeffekte werden bei den Einrichtungen untereinander sowie bei der Verwaltung und dem Gebäudemanagement aller Einrichtungen bereits wahrgenommen.
5. Sobald das erste Familienzentrum fertig gestellt ist, wird dieses selbstverständlich auch für eine öffentliche Nutzung vorgesehen.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler